
GEWALTSCHUTZ-KONZEPT

Stand 01/2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Grundverständnis	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Risiko-/Ressourcenanalyse	3
Partizipation	4
Personalverantwortung.....	5
Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	5
Beschwerdemanagement.....	6
Krisenplan/ Interventionsplan.....	6
Präventionsangebote	6
Fortbildungen	7
Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen	7
Aufarbeitung.....	8
Umgang mit Betroffenen.....	8
Umgang mit falschen Verdächtigungen	8
Öffentlichkeitsarbeit.....	9

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Eine Analyse der Ressourcen und Risiken bildet die Grundlage für ein Konzept zum Schutz vor Gewalt. Ergebnisse der Analyse sollen aufzeigen, welche Schutzfaktoren es in der Einrichtung bereits gibt und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Vielfältige vorhandene Mechanismen und ein Bewusstsein der Träger und Einrichtungen sind bereits eine gute Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. Hierbei geht es um eine einrichtungs- und angebotsbezogene sowie zielgruppenspezifische Ressourcen- und Risikoanalyse. Die dazu erforderliche Bestandsaufnahme der einrichtungsbezogenen Organisationsstrukturen sowie der arbeitsfeldspezifischen Ressourcen und Risiken sollte mit Unterstützung einer externen professionellen Begleitung durchgeführt werden, um eigene „blinde Flecken“ aufzudecken.

Das Gewaltschutzkonzept des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven ist als Hybridkonzept zu verstehen. Der Träger gibt einen gemeinsamen Rahmen vor, in welchem die verschiedenen Einrichtungen das Thema und die daraus entstehenden Handlungskonsequenzen für sich erarbeiten. Es liegt in der Verantwortung der Leitung, die praktische Umsetzung mit dem Team zu erarbeiten und umzusetzen, unter dem Aspekt des Qualitätszirkels zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundverständnis

Die Kindertageseinrichtungen des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um präventiv Kinder zu schützen, ist es zum einen wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen, die für den Kinderschutz wirksam sind und zum anderen ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor innerinstitutionellen Grenzverletzungen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung seitens der Fachkräfte im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband als Träger von 14 Kindertageseinrichtungen verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten, Krippen und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitenden ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen.

Daher gilt für uns der folgende **Leitsatz zum Kinderschutz**:

Wir erkennen die gesetzlich verankerten Rechte aller Menschen auf die Unantastbarkeit der Würde, auf Freiheit und Gleichheit an.

Die Mitarbeitenden des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Cuxhaven pflegen einen achtsamen Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen.

Sie achten die Persönlichkeit der einzelnen Person und verhalten sich respektvoll und vorurteilsbewusst.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich, sowohl gegenüber Kindern als auch Erwachsenen

- sprachliche, körperliche und sexuelle Übergriffe zu unterlassen
- die Intimsphäre einer jeden Person zu wahren
- sexuelle Übergriffe anzuzeigen
- aufmerksam gegenüber jeglicher Form von Gewalt zu sein

Die Mitarbeitenden sowie Ehrenamtliche unterschreiben bei Dienstantritt eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

1. UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
3. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
4. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- 4.1. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des SGB VIII in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Als ein zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber nun sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen muss der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt ist insbesondere auf Zweck, Zielgruppe, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und weist zudem darauf bezogene, abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.

Auch die Landeskirche Hannovers hat für ihre Einrichtungen Standards formuliert. Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind Teil des Konzeptes. Der Verhaltenskodex steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem sexualpädagogischen Konzept jeder Einrichtung, welches von den Teams erarbeitet wird.

Seit Januar 2023 ist das Hinweisgebergesetz in Kraft getreten. Wir als Träger haben ein internes Hinweisgebersystem nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers eingerichtet (siehe QM-Handbuch).

Risiko-/Ressourcenanalyse

Im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes ist die regelmäßige Überprüfung (Jährlich und anlassbezogen) möglicher Risikofaktoren innerhalb der Einrichtung vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits

bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Maßnahmen werden getroffen und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Das Ergebnis der Risiko- und Ressourcenanalyse bildet die Grundlage für das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung.

Die Risiko- Ressourcenanalyse ist gemeinsam mit dem Team erarbeitet worden. Die Analyse gilt als Grundlage unseres Handelns. Es ist ein intensiveres Bewusstsein geschaffen worden, das sich selbstkritisch mit der eigenen Sozialisation, der eigenen Kultur und den Arbeitsabläufen, den Strukturen, den festgelegten Verfahren auseinandersetzt. Mögliche Gefahren, Risiken des Machtmissbrauches, Grenzüberschreitungen oder Grenzverletzungen sind betrachtet, erarbeitet worden. Durch die Risikoanalyse hinterfragen und reflektieren wir zunächst unsere bisherigen Strukturen und Arbeitsprozesse kritisch. Dadurch können wir Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen identifizieren. Anhand der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme ermitteln wir den Bedarf an konzeptionellen Veränderungen und an Schulungsthemen. Mit folgenden Themen haben wir uns intensiv auseinandergesetzt:

- Alltagssituation, in denen wir unsicher sind, uns nicht wohl fühlen
- Wie ist der Umgang mit Nähe und Distanz, Bedürfnisse Kind-Erwachsenen, Kind-Kind, Kind-Eltern
- Bieten unsere Räume Gefahren- Gefährdungspotential?
- Ist ein Alltag mit vielen Aufgaben, der wachsenden Herausforderung, der Stellenbesetzung ohne Risiko, Gefahr noch möglich?
- Werden wir den unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen und Sichtweisen gerecht?
- Eine gemeinsam erarbeitete Feedbackkultur haben wir in unseren Alltag implementiert
- Ein Beschwerdemanagement ist installiert., alle Beteiligten kennen die Dokumente und den Ablauf

Der Prozess der Risiko- Ressourcenanalyse ist ein nicht festgeschriebener Prozess. Bei Bedarf werden wir Veränderungen in der Analyse vornehmen.

Die komplette Risiko-/Ressourcenanalyse befindet sich im Anhang.

Partizipation

Die Partizipation von Mitarbeitenden und Kunden im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtung ist geregelt, das Verfahren beschrieben. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind festgelegt und werden regelmäßig durch die Einrichtung und den Träger in Form eines internen Audits und durch Austausch über die aktuelle Risiko/Ressourcenanalyse evaluiert. Folgende Regelungen wurden für die Einrichtung verbindlich festgelegt:

In unserer Kindertagesstätte sind die Beteiligung, Mitbestimmung, Anregungen und Beschwerden von Kindern eine Selbstverständlichkeit. Für die Umsetzung ist eine entsprechende Haltung, ein wertschätzendes Verhalten aller pädagogischen Fachkräfte erforderlich. In unserer Risikoanalyse ist dieses beschrieben- siehe Risikoanalyse Punkt: Alltagssituationen

Die Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags wird durch die Beobachtung der Kinder und durch die Mitbestimmung der Kinder gestaltet. Beispielsweise werden Räume durch die Ideen, Beobachtungen und Bedürfnisse der Kinder gemeinsam gestaltet, verändert. Das Erleben von Mitbestimmung und Mitgestaltung versetzt Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise werden demokratische Prinzipien im Alltag der Kita gelebt.

Die Kinder haben in unserer Kita die Möglichkeit selbst zu entscheiden:

- Sie können Angebote frei wählen, diese mitgestalten
- Ihre Zeit, Alltagsstruktur selber bestimmen
- Vertrauenspersonen selber wählen
- eigene Interessen, Ideen einbringen

- Mitentscheiden, Wünsche einbringen, z.B. bei Anschaffungen von Materialien
- Jederzeit ihre Meinung, Interesse, ihre Ideen zu äußern, einzubringen und umzusetzen

Personalverantwortung

Die Einstellung von Personal erfolgt, bis auf wenige Ausnahmen, zentral über den Träger. Im Bewerbungsverfahren werden die Bewerber*innen zum Thema Kinderschutz befragt. Zur Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII Voraussetzung für die Beschäftigung. Keine Einstellung erfolgt ohne die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden alle 5 Jahre auf, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneut vorzulegen. Auch ehrenamtliche Mitarbeitende unterliegen diesen Regelungen. Hier ist die Leitung verantwortlich. Alle Führungszeugnisse werden gemäß den Vorgaben des Datenschutzes verwahrt. Die der Mitarbeitenden in der Personalabteilung, die der Ehrenamtlichen in der Einrichtung.

Weiterhin ist ein professionelles Einarbeitungsverfahren, wie im QM-Handbuch festgelegt ist und in der Verantwortung der Einrichtungsleitung liegt, von Mitarbeitenden von grundlegender Bedeutung. In weiterführenden regelmäßigen Gesprächen sollten Haltung und Arbeitsweise der Mitarbeitenden gemäß des Gewaltschutzkonzeptes besprochen werden. Der daraus ggf. resultierende individuelle sowie allgemeine Fortbildungs- oder Unterstützungsbedarf wird aufgegriffen und umgesetzt.

Es sind entsprechende Fortbildungen sinnvoll, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend weiter zu qualifizieren. Dies dient vor allem auch der Sensibilisierung für die vulnerablen Bereiche in der Einrichtung. In allen Einrichtungen sollte die Aufmerksamkeit im Hinblick auf Machtstrukturen und Grenzverletzungen eine herausragende Bedeutung einnehmen. Wiederkehrende Situationen, bewusste oder unbewusste Handlungen sowie Mustern müssen präventiv begegnet und kontinuierlich ausgewertet werden.

In der Martinskirche nehmen alle pädagogischen Mitarbeiter*Innen an der Fortbildung zur Kindeswohlgefährdung vom Kinderschutzbund teil, jedes Jahr zwei Mitarbeitende.

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Neben dem jeweiligen Leitbild, Grundprinzipien und Regelungen zum Vorgehen in Fällen sexualisierter Gewalt bietet der Verhaltenskodex Orientierung zum eigenen Verhalten, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zum grenzwahrenden Umgang. Vertrauen und Nähe gehören selbstverständlich zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, werden im Verhaltenskodex verbindliche Regeln für bestimmte Situationen festgelegt. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, wird die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar gehalten. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten. Es ist ebenso ihre Aufgabe, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten der Kinder untereinander zu fördern. Jede*r Mitarbeitende ist im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dazu angehalten, wahrgenommene Grenzüberschreitungen anzusprechen. Das setzt eine gute Teamatmosphäre voraus, damit diese sensible Thematik angstfrei miteinander beraten werden kann. Ein verbindlicher Verhaltenskodex muss regelmäßig angesprochen und überprüft werden.

Alle Mitarbeitenden unterschreiben bei Einstellung eine Verpflichtungserklärung (Anhang). Alle Einrichtungen erarbeiten einen Verhaltenskodex (Anhang), der sich auf das sexualpädagogische Konzept (Anhang) der Einrichtung bezieht. Alle Mitarbeitenden, die sich bei Einführung bereits im Beschäftigungsverhältnis befanden, haben die Erklärung im Rahmen der jährlichen Unterweisungen unterschrieben.

Unser gemeinsam erarbeiteter Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

Beschwerdemanagement

Durch niedrigschwellige und transparente Beschwerdestrukturen sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich im Fall einer Grenzüberschreitung Hilfe zu holen. Dieses trägt dazu bei, dass sie vor Machtmissbrauch durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche oder durch Grenzverletzungen von anderen Kindern und Jugendlichen besser geschützt sind.

Das Verfahren im Rahmen des Beschwerdemanagements ist geregelt und im QM festgelegt. Hier finden verschiedene Verfahren, je nach Zielgruppe, Anwendung. Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende) liegen im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband im Kapitel 13.2. QMSK die Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbogen vor. Das Beschwerdeverfahren für Kinder ist in der Einrichtung folgendermaßen geregelt:

Ein Beschwerdemanagement ist installiert. Dialogbögen für Kinder sind im Spielzimmer für alle Kinder jederzeit zugänglich. Eine pädagogische Fachkraft begleitet das Kind im Umgang mit der Beschwerde. Die Bögen für Eltern sind jederzeit zugänglich an der Infowand. Es ist möglich, die Beschwerde anonym abzugeben. Die pädagogischen Fachkräfte finden die Beschwerdebögen im Mitarbeiterzimmer.

Auf die in Niedersachsen geplante Errichtung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird hingewiesen. Ombudsstellen arbeiten unabhängig, fachlich und nicht weisungsgebunden.

Krisenplan/ Interventionsplan

Der Handlungsplan soll ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld partizipativ entwickelten Handlungsplan kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

Im Verdachtsfall kommen zwei mögliche Verfahrenswege zum Tragen. Externe Fälle von Gewalt gegen Kinder sind nach dem Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII (Anhang) geregelt. Interne Fälle von Gewalt, also durch andere Kinder oder Jugendliche sowie durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche, sind im Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII (Anhang) geregelt. Im Krisenplan der Einrichtung gibt es unterstützend folgende Regelungen. Übergeordnet gilt der Krisenplan der Hannoverschen Landeskirche (Anhang):

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren und auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (s. Bewertung von Verhaltensweisen, Anhang), voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichmaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützen. Folgendes Verfahren ist innerhalb der Einrichtung vereinbart:

Präventionsangebote

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte in den Kitas und muss ein eigenes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorhalten. Der Verhaltenskodex sowie eine Selbstverpflichtungserklärung sind als Bausteine eingebettet in das jeweilige Schutzkonzept. Der Verhaltenskodex ist auf das sexualpädagogische Konzept einer Kita bezogen. Hier haben sich die Teams der Thematik in der Bearbeitung mit den Kindern abgestimmt und auseinandergesetzt. Diese Öffnung zum Tabuthema

Sexualität macht in der Regel sensibler und damit den Verhaltenskodex mehr zum Teil eines Gesamtkonzepts.

Die Einrichtungen haben im Kontext des Gewaltschutzkonzeptes Regelungen zur Prävention sexualisierter Gewalt erarbeitet. Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt müssen im QM-Handbuch oder im Gewaltschutzkonzept der Einrichtung erfasst werden.

Schmusebär und Kratzekatze ist ein Projekt was wir in regelmäßigen Abständen, je nach Bedarf der Kinder, in der Kita umsetzen.

Fortbildungen

Das Fortbildungsangebot des Trägers berücksichtigt und beinhaltet verschiedene Aspekte des Kinderschutzes. Ergänzt wird das Angebot durch den Kinderschutzbund Cuxhaven und andere externe Anbieter. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Kinderschutz und der Prävention sexueller Gewalt belehrt. Das Thema Gewalt bzw. Prävention sexualisierte Gewalt wird in der Einrichtung folgendermaßen bearbeitet:

Das Thema Gewalt, Übergriffigkeit wird in der Martinskirche regelmäßig thematisiert. Im Alltag gibt es immer wieder Situationen, Äußerungen von Kindern, die zum Thema werden. Wir beobachten, dokumentieren solche Prozesse des Kindes in deren Akte. Fallbesprechungen finden im Rahmen von Team- bzw. Dienstbesprechungen statt. Unsere Fachberatung wird mit einbezogen. Die jährlich angebotene Fortbildung vom Kinderschutzbund wird jedes Jahr von zwei Fachkräften genutzt.

Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Der ev.-luth. Kindertagesstättenverband kooperiert mit verschiedenen Institutionen:

- Deutscher Kinderschutzbund
Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.
Segelckestr. 50
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 62211
Sie erreichen uns Montag - Freitag 9-17 Uhr und nach Terminabsprache
- Pro Familia
Bahnhofstraße 18-20
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 31144
Montag, Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Beratungstermine finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.
- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Reinekestr. 13
27472 Cuxhaven
Tel. 04721 35066
- Landeskirche Hannovers Fachstelle Sexualisierte Gewalt
Prävention und Aufarbeitung:
Mareike Dee
Tel:0511 1241-726
mareike.dee@evlka.de

Prävention:
Ulrich Krause-Röhrs
Tel:0173 93 250 22 31

Ulrich.krause-roehrs@evlka.de

Begleitung Betroffener:

Sigrid Haynitzsch

tel:0151-54372637

sigrid.haynitzsch@evlka.de

Julia Nortrup

Tel:0511-1241 223

Julia.Nortrup@evlka.de

- Landesjugendamt
Mareike Matthes
Regionales Landesamt
für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Fachbereich Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Fachbereich II des Nds. Landesjugendamtes)
Fachdienst Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2698
E-Mail: Mareike.Matthes@rlsb-h.niedersachsen.de

Aufarbeitung

Umgang mit Betroffenen

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen.

Die Landeskirche beteiligt sich gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen an der institutionellen Aufarbeitung von Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie, um die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche zu analysieren und daraus Erkenntnisse für eine Fortentwicklung ihrer Arbeit zu gewinnen. Gleichzeitig will die Landeskirche dadurch Betroffene ermutigen, bisher nicht offengelegte Fälle offenzulegen.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt steht als Clearingstelle den Betroffenen, deren Angehörigen und Zeugen sexualisierter Gewalt zur Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Die Arbeit der Fachstelle wird durch ein multiprofessionelles Team gestaltet. <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>

Umgang mit falschen Verdächtigungen

Bei Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt, die sich als tatsächlich falsch herausstellen, sind zwei Dimensionen der Rehabilitation zu beachten: die Rehabilitation der Einrichtung und die Rehabilitation des / der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Eine Vermutung kann als eindeutig falsch bezeichnet werden, wenn das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die Erwachsene berichtet, dass einem Mitarbeitenden aus einem Konflikt heraus geschadet werden sollte. Den nicht betroffenen Mitarbeitenden fällt in diesem Fall die Rolle zu, mit dem hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen die Situation und das daraus resultierende Handeln zu bearbeiten und ein Problembewusstsein herzustellen. Ebenso können Angaben und Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch

Betreuungspersonen, Sorgeberechtigte oder Angehörige fehlinterpretiert werden. Es ist möglich, dass Situationen, die von anderen als „merkwürdig“ beobachtet werden, unmissverständlich aufgeklärt werden können.

Ziel ist es, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende*n zu unterstützen und in seinen Arbeitsbereich wieder zu integrieren. Alle Beteiligten sollten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert werden. Falls die Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich oder seitens des/der Mitarbeitenden nicht mehr gewünscht sein sollte, ist der Wechsel in eine andere Einrichtung möglich.

In der Aufarbeitung einer Falschbeschuldigung werden die Motive für das Vorgehen analysiert, indem dies seitens der Leitung mit den Betroffenen besprochen wird. Bei geschehenen Fehlinterpretationen bzw. der Vermutung sexualisierter Gewalt, wo keine war, spricht die Leitung mit den betreffenden Mitarbeitenden, reflektiert gemeinsam die Wahrnehmung des Mitarbeitenden und gibt fachliche Unterstützung. Haben Externe das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden fehlinterpretiert, bespricht die Leitung dies mit den betreffenden Menschen und gibt ggfs. Hinweise oder Hilfestellung. Auf die problematische Situation im Kontakt geht die Leitung ggfs. mit Hilfe externer Fachkräfte im Gespräch mit den Mitarbeitenden und den Sorgeberechtigten ein. Bei Bedarf wird die Fachberatung des Trägers hinzugezogen. Der Träger erarbeitet unter Beteiligung der Leitung gemeinsam mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten Maßnahmen zur Rehabilitation.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Träger und die Einrichtungen arbeiten öffentlichkeitswirksam zum Thema Kinderschutz. Es werden für Eltern und Interessierte Fachthemenabende angeboten. Im Rahmen der internen Kommunikation werden Eltern über das Konzept und die Maßnahmen in der Einrichtung informiert.

Verpflichtungserklärung

Bewertung von Verhaltensweisen

Verfahren des Trägers nach §8a SGB VIII

Verfahren des Trägers nach §47 SGB VIII

Krisenplan der Landeskirche

Verhaltenskodex der Einrichtung

sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

Risikoanalyse der Einrichtung

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. ¹

Datum:

Unterschrift:

Bewertung von Verhaltensweisen

Dieses Verhalten ist strikt zu unterlassen	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben

	Verlässlichkeit	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer	Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2005

Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. „SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Schritt Gespräch mit der Leitung

→ Gewichtige Anhaltspunkte über die mögliche oder festgestellte Kindeswohlgefährdung der Kita-Leitung melden.

2. Schritt Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

→ Gefährdungsrisiko im Rahmen der kollegialen Beratung abklären.

→ Fachberatung/päd. Geschäftsführung informieren

→ Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln sie einen Schutzplan. **Sabine Schulz (Tel. 62211)** ist die für uns zuständige insoweit erfahrene Fachkraft.

3. Schritt Meldebogen

→ Anlass/Anhaltspunkte schriftlich auf dem Meldebogen protokollieren

4. Schritt Einbeziehung der Eltern

→ Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

→ Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

→ Zur Abwendung von Gefährdungsrisiken die Inanspruchnahme von Hilfen durch das Jugendamt nahelegen. Vergewissern Sie sich, ob die mit den Eltern angesprochenen Hilfsangebote auch angenommen oder umgesetzt worden sind.

→ Gesprächsinhalte protokollieren

5. Schritt Information des Jugendamtes

→ Wenden Sie sich an das Jugendamt wenn

- die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen

- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern

- nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

Den Fachgebietsleiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Herrn Ahrens

Tel.: 04721 662838

E-Mail: h.ahrens@landkreis-cuxhaven.de

Zentrale des Amtes Jugendhilfe: 04721 662801

Fax: 04721 662840

telefonisch informieren, per Fax oder E-Mail den Meldebogen und den altersspezifischen Bogen „Sicherheit in Familien“ zusenden.

Herr Ahrens informiert umgehend den zuständigen Sozialarbeiter in der Jugendhilfestation.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten, Mo – Do von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, ist im Falle einer unbedingt notwendigen Gefahrenabwehr umgehend die Rufbereitschaft des Landkreises Cuxhaven über die

Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle Tel.: 04721 23066

anzufordern

- In diesen Fällen müssen die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert werden.
- Die Einleitung der einzelnen Schritte wird mit der Kita-Leitung abgesprochen.

Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

1. Risikowahrnehmung Aus Beobachtung oder direkter Mitteilung durch das Kind ergeben sich Anhaltspunkte . a. Päd. Fachkraft informiert die Kita-Leitung (Leitung steuert den Prozess) b. Im Team / kollegialer Beratung abklären	Protokollieren mit Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
2. Risikobewertung Sind die Anhaltspunkte deutlich, wird die Risikobewertung konkretisiert: a. Ausfüllen der jeweiligen Skala b. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Adressenliste) c. Elterngespräch: informieren über das Ergebnis, Hilfen anbieten	<i>Skalen 0-6 Jahre (KVJS)</i> <i>Skalen 6 -14 Jahre (KVJS)</i> Formular <i>Hinzuziehung</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i>
3. Risiko begründet Wenn das Ergebnis aus den Einschätzungsskalen eine mittlere oder hohe Gefährdung ergibt und die angebotenen Hilfen von den Eltern nicht genutzt werden, sowie die i.s.e.Fachkraft hinzugezogen wurde, erfolgt eine Meldung. a. Information an den Träger b. Eltern werden informiert (es sei denn, der Schutz des Kindes würde dadurch gefährdet) c. Meldung an das Jugendamt	Formular <i>Mitteilung an den Träger</i> Formular <i>Gesprächsprotokoll</i> Formulare <i>Anschreiben Landkreis</i> <i>Meldebogen Landkreis</i>

Kinder und Eltern sind von Anfang an in den Prozess einzubeziehen, außer der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet.

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt bzw. die Polizei benachrichtigt.

Schweigepflicht. Erzieher*innen und Heilpädagog*innen unterliegen nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht, allerdings müssen auch sie die Vorschriften des Sozialdatenschutzes einhalten. (s. Ordner Information §8a).

LEITFADEN § 47 MELDEPFLICHTEN

Zu den Meldepflichten des Trägers einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) gem. § 47 SGB VIII gehört ausdrücklich auch die Verpflichtung, der Erlaubnisbehörde (Landesjugendamt) Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. (sog. besondere Vor-kommnisse)

Definition: Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach „Ereignissen“ und nach „Entwicklungen“, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden kann.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Ereignisse können sein:

☐ Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen

- Dazu zählen z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschaden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt. Herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Rauschmittelabhängigkeit, oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem Mitarbeitenden. Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch.

☐ Straftaten von Mitarbeitern/innen.

- Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

☐ Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche.

- Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige straf-rechtlich relevanten Ereignisse.

☐ Katastrophenähnliche Ereignisse

- Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.

☐ Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen.

- Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen-

☐ Beschwerdeverfahren

- Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

☐ Weitere Ereignisse

- Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.

Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- Erhebliche personelle Ausfälle-
- Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw.- Vorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten.

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebs-erlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht

frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind. Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Beschwerden

Definition: Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heim-kinder“.

Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR- Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn „...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt,

besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigenrechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert. Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme -, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

Quelle: Landesjugendamt 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII (Stand Jan. 2016)

An den
Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven
z. Hd. Fr. Lüders
Niedersachsenstraße Halle IX
27472 Cuxhaven
pen Sie, um ein Datum einzugeben.

Cuxhaven, d.Klicken oder tip-

Meldung nach § 47 Kindeswohlgefährdung

Information an den Träger

Hiermit melden wir gewichtige Anhaltspunkte nach § 47

Name der Kindertagesstätte:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zu meldende Ereignisse, Entwicklungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der Meldung:

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Einrichtungsleitung)

Verhalten im Verdachtsfall

Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Institution z.B. §8a

Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution z.B. §47

Zeichen erkennen, Ruhe bewahren, Information aufnehmen

Beobachtung dokumentieren: **Anonymisiert oder/ und verschlossen**

Selbstreflexion, ggf. kollegiale Beratung mit Hauptamtlichen (Fach-Beratungsstelle, o.ä.)

Beratung mit „insofern erfahrener Fachkraft“
Information der PL, diese informiert die*den Superintendenten

Information des*der Vorgesetzten, die *der informiert die*den Superintendenten

Meldung an das Landesjugendamt von PL

Gespräch mit den Eltern wenn der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird

Krisenplan der Landeskirche Hannover

Meldung an das örtliche Jugendamt (Einrichtungsleitung), wenn mit den Eltern nicht bereits etwas anderes vereinbart wurde



Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter*innen

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeiter*in
wird bekannt

- Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
- Aussagen von Zeug*innen
- Presseberichte
- auf andere Weise

Stand: 12. Juli 2017, aktualisiert
26. Mai 2021

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt,
verständigt unverzüglich den Superintendenten/
die Superintendentin (Sup.)

Superintendent*in

verständigt unverzüglich

- Regionalbischof/ Regionalbischöfin und
- zuständiges Referat im LKA
 - bei Pastor*innen sowie Kirchenbeamt*innen: *OLKR Dr. Mainusch*;
 - Vertreterin: OKRin Herzog*
 - bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen .
 - OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch*

Rufnummern anliegend

Superintendent*in

organisiert Seelsorge bzw. Begleitung den oder die Betroffene*n,
sorgt für die Einrichtung einer Hotline,
wenn viele Personen betroffen sind
oder der Kreis der betroffenen Personen
noch nicht absehbar ist
siehe Abschnitt V der Ergänzungen

Superintendent*in.

regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung
für die beschuldigte Person kümmert
siehe Abschnitt VI der Ergänzungen

LKA

- verständigt unverzüglich den Landesbischof/ die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich den Öffentlichkeitsbeauftragten/ die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel

**LKA**

- entscheidet (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

Siehe Abschnitt I der Ergänzungen

LKA

- hält Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- entscheidet ggf. über eine Strafanzeige

Siehe Abschnitt II der Ergänzungen

Risikoanalyse der Räume

Bewegungsraum

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Kinder, Eltern, pädagogische Mitarbeiter*Innen, Hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen, Hausmeister, Besucher, z.B. Handwerker Es gibt zwei Eingänge, einen vom Flur, einen vom Außengelände	
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Bällebad Zweite Ebene Höhlen	Blickwinkel stetig verändern Pädagogischen Fachkräfte treffen Absprachen- Wer welchen Bereich im Blick hat
Ist der Raum von außen einsehbar?	Außengelände	Installieren von Fensterfolie, Rollos
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Durch Absprachen des pädagogischen Personals, es ist immer eine Fachkraft im Raum Geregelt in der gemeinsamen Morgenrunde, welche Fachkräfte den Raum besetzen	
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Ja, in Absprache mit dem pädagogischen Personal Regeln sind festgelegt in QMSK, 12.1.-1	
Besonderheiten:	Regeln für die zweite Ebene	

Büro

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Eltern, Besucher Gesamtes Personal Das Büro hat einen Eingang, mit Bullauge in der Tür	
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Unterm Schreibtisch Ist der Raum unbesetzt	Wenn der Raum nicht besetzt ist, wird das Büro abgeschlossen
Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, durch das Fenster zum Marktplatz ist das Büro für die Öffentlichkeit einsehbar	Installieren von Plissees, damit der Raum von außen nicht einsehbar ist
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Leiterin Pädagogisches Personal	Das Büro wird bei Abwesenheit abgeschlossen
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Nein	
Besonderheiten:		

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Hauswirtschaftspersonal Hausmeister Eltern Besucher Die Cafeteria hat zwei Eingänge, einen vom Flur und eine Tür vom Außengelände- Hofseite	Die Außentür ist eine Fluchttür, von außen nicht zu öffnen.
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Hinter der roten Wand Unter allen Tischen- Lücke hinter der Kommode	Blickwinkel stetig verändern Pädagogischen Fachkräfte treffen Absprachen- Wer welchen Bereich im Blick hat
Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, vom Außengelände- Hofseite	Plissee sind installiert
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Durch die pädagogischen Fachkräfte	
Darf der Raum allein genutzt werden?	Nein	
Besonderheiten	Ab 15:00 Uhr nicht mehr durch Fachkräfte besetzt	Die Tür ist ab 15:00 Uhr geschlossen

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
--------	--	--

Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Es gibt einen Eingang	
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Ja, nicht einsehbar durch die Tür Die Forscherecke ist nicht einsehbar- bewusst, um in Ruhe zu forschen verstecken unter den Schreibtischen	Glasfenster in die Tür Mitarbeitende schauen regelmäßig, alle 10 Minuten, unter dem Schreibtisch
Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein	s.o. Glasfenster in der Tür
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Pädagogisches Personal	
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Ja, nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften Es gibt festgelegte Absprachen, zu finden in QMSK, 12.1.-1	Die Fachkraft schaut alle 10 Minuten nach den Kindern, festgelegt in QMSK unter Aufsichtspflicht, 12.1.-1
Besonderheiten		

Legoraum

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Eltern,	

Gibt es mehrere Eingänge?	Gesamtes Personal Besucher Der Raum ist ein Durchgangsraum, hat mehrere Eingänge. Einen von der Kita, eine Tür zum Ruheraum und eine Fluchttür in das Treppenhaus	Die Fluchttür ist von außen nicht zu öffnen.
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Nein	Der gesamte Raum ist einsehbar, hat kein Fenster
Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein	Nein, der Raum hat kein Fenster. Die Fluchttür ist nur von innen zu öffnen- nicht von außen zugänglich
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Pädagogisches Personal	
Darf der Raum allein genutzt werden?	Ja, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften Regeln: siehe QMSK, 7.8.-9	
Gibt es Absprachen?		
Birgt der Raum besondere Risiken	Raum am Ende der Kita Durch die Brandschutztür von der Werkstatt getrennt Ein Raum ohne Fenster, dunkel, nicht einsehbar	Den Raum verlegen, da er so abgelegen ist Feststellautomatik ist an der Tür angebracht Immer Licht anmachen Sichtfenster in die Türen installieren
Besonderheiten		

Flur/Garderobe

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Eltern pädagogisches Personal technisches Personal	

Gibt es mehrere Eingänge?	Besucher Der Flur hat mehrere Eingänge. Den Haupteingang, den Ausgang zum Hof, die Gruppentüren- 3-, die Bürotür und die Kellertür	Die Eingangstür ist verschlossen, von außen nicht zu öffnen. Alle weiteren Türen werden ausschließlich von Mitarbeitenden genutzt
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Die Garderoben im Obergeschoß	Verlegen des Garderobenraumes oben
Ist der Raum von außen einsehbar?	Marktplatz	Fensterfolie Rollos
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?		Flurdienst durch pädagogische Fachkraft ist installiert
Darf der Raum allein genutzt werden?	Ja, in Absprache mit dem pädagogischen Personal Regeln sind festgelegt in QMSK 7.6.-9	Der Flurdienst geht regelmäßig durch das Haus und schaut auf die uneinsehbaren Stellen, z.B. unter der Bank
Besonderheiten	Brandschutztür im Obergeschoß als Zugang, schalldicht Die Flure bieten viele Nischen, um sich zu verstecken	Brandschutztür mit einem Mechanismus ausstatten, dass die Tür nur im Notfall zufällt Der Flurdienst geht in regelmäßigen Abständen durch das Haus

Ruheraum

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Eltern, Gesamtes Personal Leselotsin	
Gibt es mehrere Eingänge?	Der Ruheraum hat eine Tür, ohne Fenster	Ein Sichtfenster in die Tür installieren
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Kein Sichtfenster in der Tür	Ein Sichtfenster in die Tür installieren

Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein	Ein Sichtfenster in die Tür installieren
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Pädagogisches Personal	In der Morgenrunde wird entschieden, wer und ob der Raum betreut werden kann, dies wird schriftlich festgehalten Alle Fachkräfte wissen wer den Raum betreut
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Kinder dürfen sich nach Absprache alleine im Ruheraum aufhalten-siehe Aufsichtspflicht im QMSK, 7.8.-9	
Birgt der Raum besondere Risiken?	Bewusst ungestört Tür zu bei Angeboten Bei Wahrnehmungsangeboten, Massagen wird Kleidung ausgezogen Viele Kuschelecken Kuschelinsel	Ein Sichtfenster in die Tür installieren In der Morgenrunde wird festgehalten, wer den Raum besetzt-Kinder und pädagogisches Personal In Angeboten in der Kleidung ausgezogen wird sind zwei Fachkräfte anwesend
Besonderheiten	Raum am Ende der Kita	Sichtfenster in der Tür Alle Fachkräfte wissen wer den Raum betreut

Spielzimmer

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Eltern, Gesamtes Personal, Besucher Ja, eine Schiebetür zum Flur der Kita und eine Außentür zum Hof	In der Schiebetür ist ein Bullauge Die Hoftür ist immer geschlossen, nur im Notfall wird diese genutzt
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Abgeteilte Bereiche nicht immer einsehbar	Das pädagogische Personal hat diese nicht einsehbaren Bereiche

Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, vom Außengelände vom Flur durch eine Schiebetür	Bullauge ist eingebaut
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Durch das pädagogische Personal	
Darf der Raum allein genutzt werden?	Ja, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften Regeln dazu: siehe QMSK, 7.8.-9	Ein Sichtfenster in die Tür einbauen
Besonderheiten:		

Werkstatt

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Besucher	
Gibt es mehrere Eingänge?	Die Werkstatt ist ein Durchgangsraum, von zwei Seiten zu begehen	Im Raum ist immer Bewegung-Durchgang zu Garderoben, Ruheraum.
Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein, nicht direkt. Der Raum liegt in der oberen Etage. Vom Parkplatz aus können Umrisse erkannt werden	Anbringen von Plissee

Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Durch das eingeteilte pädagogische Personal	
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Ja, nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, festgeschrieben in QMSK 7.6.-9	
Birgt der Raum besondere Risiken?	Im Raum sind viele Nischen, damit Kinder in Ruhe arbeiten können	Die Nischen einsehbar gestalten
Besonderheiten	Durchgangsraum	

Treppenhäuser

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Besucher Zu den Treppenhäusern gibt es mehrere Eingänge; den Haupteingang, den Hofein- und ausgang, Türen zu den Gruppenräumen	Der Flurdienst geht regelmäßig durch das Treppenhaus Die Haupteingangstür ist immer verschlossen.- von außen nicht zu öffnen.
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Ja, durch die Notausgangstüren lassen sich Außentüren immer von innen öffnen Fremde könnten sich unbemerkt in den Treppenhaus- Saal- aufhalten	Wir haben einen festen Flurdienst installiert; namentlich benannt und schriftlich festgehalten in der Morgenrunde
Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein	

Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	War nicht fest verankert	Wir haben einen festen Flurdienst installiert; namentlich benannt und schriftlich festgehalten in der Morgenrunde
Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Die Treppenhäuser werden allein genutzt, z.B. um zum eigenen Fach zu gelangen, auf die Toilette zu gehen oder zum spielen	Der Flurdienst geht regelmäßig durch das Treppenhaus
Birgt der Raum besondere Risiken?	Es sind einige Verstecke in den Treppenhäusern, beispielsweise unter Sitzbänken, hinter Kommoden	Der Flurdienst geht regelmäßig durch das Treppenhaus
Besonderheiten		

Waschräume

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Besucher	
Gibt es mehrere Eingänge?	Nein, es gibt nur eine Tür	
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Ja, die Waschraumtür ist ohne Sichtfenster Der Waschraum hat kein Fenster, dunkel	Ein Sichtfenster einbauen Die Tür steht offen Ein Bewegungsmelder wurde eingebaut
Ist der Raum von außen einsehbar?	Nein, es gibt kein Fenster	
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Ohne feste Begleitung	Die pädagogischen Fachkräfte begleiten Kinder die Hilfe benötigen Der Flurdienst kontrolliert den Waschraum

Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Ja, nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, Regeln sind in QMSK unter 7.8.-9 festgelegt	Regelmäßige Kontrolle von der Fachkraft, festgelegt in QMSK unter 7.8.-9
Birgt der Raum besondere Risiken?	Unbeobachtetes Wickeln Pädagogische Fachkräfte oft allein mit Kindern im Raum	Das Kind darf, wenn es möchte einen Freund mit zum Wickeln nehmen Bullauge in die Tür installieren
Besonderheiten	Erwachsene können über die Abgrenzung der Toiletten schauen Toilettentüren sind von JEDEM zu öffnen, Kinder sind nie ungestört auf der Toilette	Riegel an den Türen anbauen, damit die Kinder entscheiden können, ob sie ungestört auf der Toilette sein möchten. Erwachsene können im Notfall über die Toilettentüren sehen und ggf. eingreifen

Außengelände

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Hauswirtschaftspersonal Hausmeister Eltern Besucher Ja, das Außengelände kann aus der Kita, vom Vorwerk und vom Marktplatz aus betreten werden	Personen von außen immer in Absprache mit dem pädagogischen Personal oder in Begleitung Die Ausgänge sind immer im Blick des pädagogischen Personals
Ist der Raum von außen einsehbar?	Außen bedeutet hier von der Öffentlichkeit! Unser Außengelände ist von drei Seiten einsehbar. Der öffentliche Parkplatz grenzt an unser Außengelände	Zäune mit Sichtschutz versehen Aufmerksames Personal Das Personal wechselt in ständiger Absprache die Positionen
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Durch die pädagogischen Fachkräfte, klare, verlässliche Absprachen sind notwendig	Kinder haben klare Regeln in Absprache mit dem pädagogischen Personal- nur bis zur Kinderküche- alle 10 Minuten Kontrolle durch das pädagogische Personal

Darf der Raum allein genutzt werden? Gibt es Absprachen?	Kinder dürfen in Kleingruppe nach draußen, klare Absprache mit dem pädagogischem Personal- siehe Aufsichtspflicht QMSK 12.1.-3	
Gibt es Gelegenheiten nicht gesehen zu werden?	Viele Verstecke im Außengelände Hinter dem Saal- Naschgarten, Baum-Tippi Hinter dem Schuppen Raum am Tor- Höhe Krippenfenster	Kollegen*Innen an festgelegten Punkten auf dem Außengelände, um den gesamten Hof im Blick zu haben
Besonderheiten	Das Außengelände hat hinter dem Saal einen Naschgarten, Spielfläche, die nicht vom Hof einsehbar ist, jedoch einsehbar von außen- von der Öffentlichkeit Zweimal im Jahr ist der öffentliche Fleckenmarkt- der viele Besucher anzieht, die Kinder durch Musik und bunte Lichter fasziniert	Blickwinkel, Position des pädagogischen Personals ändern Für den Zeitraum des Fleckenmarktes haben wir zusätzliche Regelungen in QMSK erarbeitet, unter 12.1.-2. In dieser Zeit dürfen die Kinder nicht alleine draußen spielen

Schafraum Krippe

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Besucher	
Gibt es mehrere Eingänge?	Nein, es gibt nur eine Tür	
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Der Raum ist übersichtlich Vorhänge lassen kein Blick von außen zu	Wenn nicht geschlafen wird sind die Vorhänge offen
Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, der Gruppenraum ist vom Hof aus durch Fenster einsehbar	Es wurden Plissees angebaut
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Es sind immer eine pädagogische Fachkraft anwesend	Nach Möglichkeit zu zweit im Raum sein Babyphone mit Kamera
Darf der Raum allein genutzt werden?	Nein, die Krippenkinder sind nie ohne Aufsicht	Es sind immer eine pädagogische Fachkraft im Raum

Birgt der Raum besondere Risiken?	Während der Schlafwache ist es dunkel im Raum und eine Fachkraft ist alleine mit den Kindern	Schlafwache zu zweit Babyphone mit Kamera nutzen
Besonderheiten		

Krippe

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Eltern Besucher Es gibt zwei Türen, die Eingangstür zur Krippe und die Außentür zum Hof	Der Haupteingang ist ab 9:00 Uhr verschlossen- kann nur von innen geöffnet werden. Es muss geklingelt werden, um ins Haus zu kommen. In Bring- und Abholzeiten haben wir einen Flurdienst Die Fluchttür- Außentür ist gut einsehbar
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Ja, Kuschelhöhle, Bauecke, Hochebene, der Flur	Gucklöcher in die Bauecke und auf der Hochebene installieren
Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, der Gruppenraum ist vom Hof und vom Fahrradständer aus durch Fenster einsehbar	Es wurden Plissees angebaut
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Es sind immer pädagogische Fachkräfte anwesend	
Darf der Raum allein genutzt werden?	Nein, die Krippenkinder sind nie ohne Aufsicht	Es sind immer pädagogische Fachkräfte im Raum
Besonderheiten		

Küche

November 2023

Frage:	mögliche Gefährdung / mögliches Risiko	Minimierung der Gefährdung / des Risikos
Wer hat alles Zugang zum Raum? Gibt es mehrere Eingänge?	Pädagogische Fachkräfte Hauswirtschaftliches Personal Taxifahrer Es gibt zwei Türen	Die Tür zum Flur ist immer offen Die Tür zum Saal ist eine Notausgangstür, von außen nicht zu öffnen. Wir können die Tür im Notfall öffnen.
Gibt es Stellen die schlecht einsehbar sind?	Unter den Abstellflächen- Tischen können Kinder sich verstecken	Die Abstellische umstellen, so dass der Blick unter die Tische gewährleistet wird
Ist der Raum von außen einsehbar?	Ja, die Küche ist vom öffentlichen Parkplatz durch die Fenster einsehbar	Die Fenster sind mit Sichtschutz ausgestattet
Wie ist die Aufsichtspflicht gegeben?	Es sind immer hauswirtschaftliche oder pädagogische Fachkräfte im Raum	Die Küche ist einsehbar, die Tür zum Flur immer offen
Darf der Raum allein genutzt werden?	Nein, die Küche ist nie ohne Aufsicht	Es sind immer hauswirtschaftliche oder pädagogische Fachkräfte im Raum
Besonderheiten		

Risikoanalyse Verhalten

Alltagssituationen

Fragen zum Gefährdungspotenzial	Alltagssituationen	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
Welche Grenzüberschreitungen sind uns im päd. Alltag schon passiert?	Unvorhergesehene Ereignisse z.B. Tür und Angelgespräche, Verletzungen, Wickeln	mangelnde Aufsichtspflicht	klare Absprachen, schriftliche festgehaltene Absprachen für alle Mitarbeitenden zugänglich
Welche Kinder sind besonders gefährdet (u.a. Kommunikationsfähigkeit und Alter berücksichtigen)?	Kinder mit Förderbedarf, Kinder die sich verbal nicht äußern können, jüngere Kinder	Hilflosigkeit, Verletzungsgefahr, Überforderung, Verunsicherung	geschultes Personal, Fortbildungen
Welche Alltagssituationen sind risikohaft? Z.B. Stresssituationen (Straßenverkehr, herausforderndes Verhalten)	Pausenzeiten, Abholzeiten, vor und während der Morgenkreiszeit, forderndes Verhalten von Kindern	Gefahr der Verletzung der Aufsichtspflicht, Adultismus, Unerfahrenheit der Fachkraft	Besserer Personalschlüssel-mehr Personal, Feedback, Fortbildungen
Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?			Strukturierter Alltag, Selbstreflexion, Absprachen im Alltag, Feedback
In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z.B. Wickeln, Essen, Schlafen)	Wickeln, Essen, Schlafen, Raum, Morgenkreis, gezielte Angebote (begrenzte Kinderzahl, Alter der Kinder)		Den Kindern Alternativen bieten z. B. Angebote oder Wahl der Bezugsperson, freiwilliger Morgenkreis
Gibt es ein pädagogisches Konzept? Kennen es alle Mitarbeitenden und handeln danach?			Das Konzept ist für alle jederzeit zugänglich und wird jährlich gemeinsam überprüft, ggf. verändert
Begünstigen räumliche, bauliche oder andere Faktoren das Risiko?	Viele Möglichkeiten zum Verstecken,	Unübersichtliches, verwinkeltes und weitläufiges Gebäude, alle vorgegebenen Auflagen	Flurdienst, Fenster in den Türen
Anmerkungen			

Beschwerden

Fragen zum Gefährdungspotenzial	Beschwerden	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
---------------------------------	-------------	------------------	----------------------

Gibt es ein verbindliches Beschwerdeverfahren für Kinder Eltern und Mitarbeiter*Innen?		Kinder: Dialogbogen ist hinterlegt im QMSK Eltern: ein Beschwerdeverfahren ist installiert Ansprechpartner, Elternbeirat ist ausgehängt, für alle Eltern jederzeit ersichtlich Dialogbogen ist ausgelegt in der Kita Mitarbeiter*Innen: ein Beschwerdeverfahren ist installiert	Kinder: Feste Rituale schaffen in denen Kinder ihre Beschwerden äußern können Eltern: Dialogbogen in verschiedene Sprache übersetzen lassen Mitarbeiter*Innen: -Informationsaustausch zu relevanten Themen findet direkt statt -Störungen haben immer Vorrang -Feedback findet wöchentlich statt- Anlassbezogen sofort
Ist das Beschwerdeverfahren Kinder Eltern und Mitarbeiter*Innen bekannt?	Beschwerden, Konflikte Unterschiedliche Sichtweisen	Nicht für alle Beteiligten sichtbar, erkennbar, transparent	Kinder: Feste „Dialogbogen-Zeiten“ schaffen festen Ort suchen, der allen Kinder jederzeit zugänglich ist Eltern: ein Beschwerdeverfahren ist installiert Mitarbeiter*Innen: ein Beschwerdeverfahren ist installiert
Wird auf Beschwerde angemessen reagiert? Wird dies in der Einrichtung deutlich?		Beschwerden finden keinen angemessenen Platz- aus Zeit- oder Personalmangel	Feste Zeiten einräumen in denen Beschwerden benannt werden können, beispielsweise in der pädagogischen Morgenrunde, in Teambesprechungen, in Einzelgesprächen auch auf verschiedenen Ebenen- Kollegen *Innen, Leiterin, Fachberatung
Besonderheiten			

Nähe und Distanz

Fragen zum Gefährdungspotenzial	Nähe und Distanz	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
---------------------------------	------------------	------------------	----------------------

Gibt es klare Regeln für eine professionelle, fachliche Beziehungsgestaltung? Welche und wo finde ich diese?		Im Alltag können Situationen entstehen wo Nähe und Distanz nicht eingehalten wird, z.B. ein Kind ohne zu fragen auf den Schoß nehmen, umarmen, über den Kopf streichen	Verhaltenskodex gemeinsam erarbeitet worden, jeder*e Mitarbeiter*In hat diesen unterschrieben. Feedback geben, wenn ein Grenzverhalten beobachtet wird Ein gemeinsam bestimmtes „Codewort“ nennen, um aus der Situation zu kommen
Welche besonderen Vertrauensverhältnisse können ausgenutzt werden?		-Umziehen -Toilettengang begleiten -Wickeln -trösten lassen -Wasserspiele -Badeangebote	Einverständnis des Kindes einholen, bevor geholfen, gewickelt wird Das Kind darf sich eine Person aussuchen, die unterstützen, helfen darf
Können Situationen entstehen, die unangemessen, unangenehm, grenzverletzend sind	Unerwünschte Körperkontakte	-Wickeln -Begleitung des Toilettengangs -Traumreisen -Massagen Wahrnehmungsangebote Sitzplätze, z.B. in den Morgenkreisen- Platz auf dem Schoß -Trösten- wieviel Nähe, Umarmungen, Berührungen möchte das Kind -Kontaktwünsche der Kinder- individueller Umgang	Unerwünschte Berührungen sind verboten Körperliche, nicht gewollte Annäherungen sind verboten Bei unangemessenem Körperkontakt unter Kindern wird durch Fachkräfte eingegriffen Kinder dürfen jederzeit Angebote, Situationen verlassen -eigene Grenzen deutlich zeigen, benennen- mein Körper gehört mi
Anmerkung		Wissen Eltern um die Rechte der Kinder? Beispiele: Wickeln, keine Wechselkleidung, nicht essen wollen usw.	Eltern informieren, Elternbrief, Elternabend

Partizipation

Partizipation	Fragen zum Gefährdungspotenzial	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
---------------	---------------------------------	------------------	----------------------

	Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wie mit den Kindern kommuniziert wird (z.B. wertschätzend, ohne Bloßstellen, Abwerten, etc.)?	Herausforderndes Verhalten der Kinder	Eigene Grenzen erkennen, ggf Hilfe, Unterstützung holen- bei Kollegen *Innen, Leiterin, Fachberatung
	Wird bei Kindern das Einverständnis zu Foto- und Videoaufnahmen eingeholt?		-Kinder werden gefragt, ob sie fotografiert werden möchten -Schriftlich wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt
	Wo dürfen sich Kinder im Alltag beteiligen? Wie sieht Mitbestimmung, Beteiligung im Alltag aus?	Entscheidungen zu treffen, die nicht im Interesse der Kinder sind Kinder nicht aufmerksam zuhören Die Bedürfnisse der Kinder nicht ernstnehmen	-Kinder werden in Alltagsfragen, z.B. an der Gestaltung des Picknick Planes beteiligt. -Die Wünsche der Kinder werden berücksichtigt Angebote entstehen durch die Bedürfnisse der Kinder- mal aus Äußerungen oder durch Beobachten -Kindern immer auf Augenhöhe begegnen
	Sind alle Kinder über Ihre persönlichen Rechte aufgeklärt?		
	Hat jedes Kind immer eine Stimme, d.h. wird es gehört, wenn es seine persönlichen Rechte verletzt sieht oder sich Veränderungen wünscht.	In Stresssituationen könnte es passieren das eine Stimme überhört wird	Die Aufmerksamkeit ist immer beim Kind
	Hat jedes Kind in jeder Situation die Möglichkeit seine persönlichen Grenzen zu markieren oder aus einer Situation „auszusteigen“?		
	Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder bei der Entwicklung von Regeln?		
Anmerkungen			

Strukturen

Fragen zum Gefährdungspotenzial	Strukturen	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
Für welche Bereiche gibt es keine klare, transparente Entscheidungsstrukturen?	Alle Funktionsbereiche haben eine Struktur, eigene, individuelle Regeln	Nichtwissen der Strukturen	Wir verschriftlichen die Regeln, erarbeiten gemeinsam die Strukturen in z. B. Dienstbesprechungen, Studientage
Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Leiterin und allen Mitarbeitenden*Innen klar, verbindlich geregelt? Sind diese transparent?	-pädagogische Morgenrunde -Dienstbesprechung -allgemeine Absprachen	-Krankheitsfall -Nichteinhaltung der Absprachen	-Absprachen neu treffen -verlässlich Absprachen einhalten, falls nicht- klare, direkte Ansprache- Feedback
Gibt es Möglichkeiten offizielle Regeln oder Entscheidungswege zu umgehen?	Ja, gibt es	Nichteinhaltung der Absprachen	Absprachen, Strukturen werden gemeinsam erarbeitet und verschriftlich Absprachen sind verschriftlich, z.B.in der pädagogischen. Morgenrunde, in Regelungen in QMSK
Übernimmt die Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein?	-Einzelgespräche -Teamgespräche -Feedback unter- miteinander -Supervision bei Bedarf in Kleingruppe oder als gesamtes Team	Unstimmigkeiten mit dem / im Team Unklarheiten/ Schwierige Absprachen, Verhalten mit Eltern	
Werden Fotos von Kindern veröffentlicht?	Es ist festgelegt das es bei der Aufnahme ein Formular der Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, in dem das Fotografieren des Kindes geregelt ist	Es werden ohne Wissen Fotos gemacht, z.B. auf Veranstaltungen durch andere Eltern	Bei Beginn jeder Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass Fotos von Fremden nicht gestattet sind Fotos werden nur mit der Einwilligung der Eltern veröffentlicht
Gibt es Regeln für den Umgang mit digitalen Medien in der Einrichtung?	Interne Zwecke/ Anlässe- nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern	Missbrauch der Fotos	-Kinder unkenntlich machen -Kinder nicht mit Gesichtern fotografieren
Sind Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?			Kommunikationsstrukturen haben wir erarbeitet

			-ehrliche, transparente Kommunikation - direkte Ansprache an die betreffende Person
Sind alle Mitarbeitenden aus allen Tätigkeitsbereichen zu folgenden Themen geschult? Kinderschutz Machtmissbrauch Gewalt Sexualpädagogik?	Ja, die Grundschulung haben wir gemeinsam mit allen Mitarbeitern*Innen – Pädagogik, Hauswirtschaft, Reinigung und Hausmeister gemacht		-regelmäßige Fortbildungen durch den Träger- Kinderschutzbund werden angeboten - jeder Mitarbeiter*In soll regelmäßig an dieser Fortbildung teilnehmen - Beratungsgespräche mit dem Kinderschutzbund finden bei Bedarf statt - die Kontaktdaten liegen in der Kita- Ort ist allen Fachkräften bekannt - das Sexualpädagogische Konzept ist in ständiger Bearbeitung
Wie wird mit Regelverstößen hinsichtlich des Verhaltenskodex umgegangen? Sind die Konsequenzen klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?	Fehlverhalten	Bei Fehlverhalten ist das Verfahren festgelegt- QMSK- Dokumentieren, Abmahnung, Kündigung	
Finden im Haus Einzelbetreuungen statt? Sind diese Angebote in den Räumen einsehbar?		Nicht alle Räume sind in unserer Kita einsehbar Räume die ohne Aufsicht genutzt werden dürfen	-Die Aufsichtspflicht hat klare Regeln, schriftlich festgehalten -Einzelangebote sind im Team bekannt- Wann? Wo? Wer? -Alle Türen mit Sichtfenstern ausstatten
Finden Übernachtungen, Fahrten, Ausflüge mit Kindern statt? Gibt es hierfür Regeln die überprüfbar sind?			Ausflüge finden nur mit mindestens zwei Fachkräften statt, immer angepasst an der Kinderzahl Die Fachkräfte sind telefonisch- über unser

			Diensthandy- erreichbar Das Ziel ist allen Beteiligten bekannt- Kollegen, Eltern
Bemerkungen			

Teamkultur

Fragen zum Gefährdungspotenzial	Teamkultur	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
Kann in Teambesprechungen, Einzelgesprächen über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?	Dienstbesprechungen, Morgenrunden, Einzelgespräche, Störungen haben immer Vorrang	fehlende Zeit	
Gibt es eine offene Streitkultur?		Wenn Konflikte nicht auf der sach-, fachliche Ebene geführt, verstanden werden	Feste Feedback Zeiten einführen
Die Strukturen, wer wo wie Informationen bekommt, sind geklärt.		Wenn Protokolle nicht gelesen werden, z.B. durch Krankheit, Urlaub	Sind geklärt durch unterschiedliche Protokolle, z.B. Morgenrunde, Dienstbesprechungen
Ist es möglich auf und zwischen allen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben? (Fehlerkultur)		-Rolle der Leiterin nicht klar -es gibt keine Sprachebene -fehlende Zeit	-Störungen haben „Vorrang“, um einen reibungslosen Alltag zu gestalten, sind Mitarbeitergespräche jederzeit möglich -Terminierte Kritikgespräche mit der Leiterin, Gruppenteams, einer vertrauten Person aus dem Team - Kritikgespräche mit Unterstützung von außen, z.B. Fachberaterin
Gibt es Möglichkeiten der kollegialen Beratung oder der Supervision?		-keine Zeit -fehlende Struktur -keine Bereitschaft im Team -Leiterin sieht die Notwendigkeit nicht	Kollegiale Beratung kann in unterschiedlicher Weise jederzeit in Anspruch genommen werden- z.B. Fachberatung Bei Bedarf und in Absprache mit dem Träger Supervision

Gibt es eine Feedback Kultur, die es möglich macht, sich regelmäßig zu spiegeln?	Feste Feedback Zeit in jeder Dienstbesprechung Störungen haben Vorrang, eine Gesprächszeit wird eingerichtet	Personalmangel Fehlende Zeit	
Bemerkungen			

Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität	Fragen zum Gefährdungspotenzial	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
	Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? Kennen es alle Mitarbeitenden und handeln danach?	-Nichtkenntnis über die verschiedenen Konzepte	-Studientage nutzen, um Verhaltenskodex regelmäßig zu überprüfen -Mit allem neuen Mitarbeiter*Innen in der Einarbeitung das Konzept besprechen -alle Mitarbeitende sind an dem Prozess der Überarbeitung des Konzeptes, des Gewaltschutzkonzeptes, dem sexualpädagogischen Konzeptes und dem Verhaltenskodex beteiligt
	Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität?	Unterschiedliche Sichtweisen z.B., kulturell, christlich, eigene Sozialisation	Das Team entwickelt verbindliche Sprache, die im Alltag genutzt wird, z.B. benennen von Geschlechtsteilen
	Ist der Umgang mit Doktorspielen geregelt?	Ja, es gibt Regeln: . „Nein“ wird akzeptiert, . die Unterwäsche bleibt an, . es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt	Die Regeln regelmäßig überprüfen und mit den Kindern besprechen, so dass alle diese Regeln kennen, sich daran halten
	Kennen sich alle Mitarbeitenden mit der Entwicklung kindlicher Sexualität aus?	-Praktikanten, die keine Kenntnisse über die sexuelle Entwicklung von Kindern haben	in regelmäßigen Abständen wird das Personal durch den Kinderschutzbund geschult

		-neues Personal -Unwissenheit/ Unsicherheiten von pädagogischen Mitarbeiter*Innen	
	Dürfen Kinder sich und ihren Körper in der Kita entdecken?	Kinder haben die Möglichkeiten sich zu entdecken, z.B. im Rollenspiel	Angebote schaffen zum Thema, immer am Alter, Entwicklungsstand des Kindes orientiert
	Ist es Kindern gestattet sich gegenseitig zu berühren? Was für Regeln gibt es dazu?	Grenzüberschreitendes Verhalten einzelner Kinder Ein NEIN wird nicht akzeptiert	Regeln, z.B. beim Doktorspiel, Rollenspiel werden regelmäßig mit den Kindern besprochen Ausziehen bis auf die Unterwäsche ist erlaubt Niemand darf sich bedrängt fühlen
Besonderheiten			

Gefahrenpotential

Verfahrensweise	Fragen zum Gefährdungspotenzial	mögliche Risiken	Lösungsmöglichkeiten
	Gibt es festgelegte Verfahrensweisen beim Verdacht auf §8a oder §47 SGB 8?	Missbrauch eines Kindes Vernachlässigung eines Kindes Kindeswohlgefährdung	-Verfahrensweise ist festgelegt, nachzulesen in QMSK -regelmäßige Fortbildungsangebote durch den Träger
	Wissen alle(!) wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten entstehen?	Alle wissen über den Ablauf Bescheid, dies wird halbjährlich in Dienstbesprechungen besprochen	-erste Ansprechpartnerin in der Kita ist immer Leiterin oder stellv. Leiterin -Dokumentieren der Situation, des Ereignisses
	Wie ist der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten geregelt?	Stillschweigende Duldung, Bewusstes Wegesehen	Sofort ein Gespräch suchen, dies kann mit der Leiterin, der Stellvertreterin, Kollegen, Fachberatung,

			Geschäftsführung stattfinden Konsequenzen er- geben sich aus dem Gespräch
Besonderheiten			

Sexualpädagogisches Konzept

der Kindertagesstätte Martinskirche
im
ev. luth. Kindertagesstättenverband Cuxhaven



09/2023

Inhalt

<u>Sexualpädagogisches Konzept der Kita Martinskirche</u>	1
<u>Vorwort</u>	3
1. <u>Sexualität; Begriffs- Erklärung</u>	3

<u>2.</u>	<u>Was bedeutet Sexualpädagogik für uns in der Kita.....</u>	3
<u>2.1.</u>	<u>Grundannahmen, welche Worte finden wir</u>	4
<u>3.</u>	<u>Kindliche Sexualität</u>	4
<u>3.1.</u>	<u>Sexualpädagogische Erziehung in der Krippe.....</u>	4/5
<u>3.2.</u>	<u>Sexualpädagogische Erziehung im Elementarbereich.....</u>	5
<u>4.</u>	<u>Umgang mit sexuellen Verhaltensweisen von Kindern von 0-6.....</u>	6/7
<u>5.</u>	<u>Elternarbeit.....</u>	7

Vorwort/ Einleitung

In unserer Kindertagesstätte begegnen sich Kinder aus unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Sozialisationen, um miteinander zu spielen und zu lernen. Uns ist bewusst, dass dadurch die unterschiedlichsten Werte und Normen und Haltungen zu Mädchen und Jungen und deren sexueller Entwicklung bestehen.

Die unterschiedlichen Erziehungsstile und Sichtweisen der Eltern zum Thema Sexualität lassen einen individuellen Umgang zu. Dennoch sind Absprachen klar und gelten für alle Kinder, beispielsweise der Umgang mit Nacktsein in der Kita.

1. Sexualität; Begriffs- Erklärung

Was versteht man unter kindlicher Sexualität?

Kindliche Sexualität ist eine ganzheitliche Erfahrung und eher mit Sinnlichkeit als mit tatsächlicher Sexualität zu vergleichen. Sie ist nicht auf die Geschlechtsorgane konzentriert, diese werden jedoch auch mit einbezogen. Babys unterscheiden noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität.

Die kindliche Sexualität umfasst neben dem rein körperlichen Begehren auch soziale und personale Bedürfnisse – drei Bereiche, die untrennbar miteinander verbunden sind. Schon für Kleinkinder ist es entscheidend, dass sie in ihrer sexuellen Entwicklung durch Eltern und pädagogische Fachkräfte altersangemessen begleitet werden.

2. Was bedeutet Sexualpädagogik für uns in der Kita

Kinder lernen spielerisch ihren Körper kennen, z.B. durch Doktorspiele, dies fördert unter anderem die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren die eigenen Grenzen und lernen die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren.

Fragen werden alters- und entwicklungsentsprechend beantwortet und nicht als Tabu angesehen. Wir bieten den Kindern den Raum und stellen Materialien, beispielsweise Bilderbücher und Puzzle, bereit.

Die Eltern und Sorgeberechtigten werden in die Prozesse mit einbezogen und durch Gespräche bei Bedarf beraten.

2.1. Grundannahmen, welche Worte finden wir

Kinder stellen Fragen zum Thema Sexualität und erwarten sachgerechte, ehrliche und ihrem Entwicklungsstand entsprechende Antworten. Sie benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Gut informierte Kinder sind eher vor sexuellen Übergriffen geschützt, da sie bestimmte Situationen besser einordnen und adäquater reagieren können.

Für uns ist es selbstverständlich Begriffe, z.B. das Benennen der Geschlechtsteile zu verwenden. Es wird nichts verniedlicht oder mit Koseworten ersetzt.

3. Kindliche Sexualität

Die ersten frühkindlichen Erfahrungen sind sinnlich-körperliche Vorgänge, etwa die zärtlichen Interaktionen mit der Mutter. Sie vermitteln dem Kind Liebe, Angenommensein und Geborgenheit. Aber auch Ablehnung, Ekel und Angst seiner Bezugspersonen werden von einem jungen Kind über die Haut aufgenommen und haben Auswirkungen auf seine weitere psychische Entwicklung (Rohrmann/Wanzeck-Sielert 2018, S. 17). „Die Qualität der Berührungen, ein stimmiger Körperkontakt ist für die Entwicklung von Körpergefühl und Beziehungsfähigkeit von besonderer Bedeutung. Ausschlaggebend ist, dass dies auch tatsächlich als stimmig erlebt wird und der Körperkontakt nicht nur an den Bedürfnissen der Bezugspersonen orientiert ist“ (Wanzeck-Sielert 2012, S.112).

3.1.Sexualpädagogische Erziehung in der Krippe

Der Mund kann im ersten Lebensjahr als Lustorgan eines Kindes angesehen werden. Mit dem Mund entdeckt das Kind die Welt. So nimmt der Säugling Schnuller, Schlüssel, Tücher, seine Finger und Zehen in den Mund – und das nicht nur, um diese zu erforschen, sondern nicht zuletzt auch, um sein Wohlbefinden zu steigern. Vor allem auch das Saugen an der Brust der Mutter oder an der Flasche wird von Babys in einem sehr umfassenden Sinn als befriedigend und lustvoll erlebt. Die Erregbarkeit des Säuglings in Bezug auf Lust und Befriedigung „ist nicht angeboren, ist nicht Teil einer genetischen Ausstattung des Säuglings, sondern wird in der Beziehung zur Mutter erworben“ (Quindeau 2012, S. 34). Hier wird deutlich, dass dem lustvollen Aspekt des Saugens zunächst das Bedürfnis des Sattwerdens vorausgeht.

Säuglinge und Kleinkinder genießen zudem das Nacktsein und die Berührungen im Rahmen von Pflegehandlungen. Besonders beim Wickeln des Kleinkinds bleibt es nicht aus, dass pädagogische Fachkräfte dessen Geschlechtsorgane berühren. Die Kinder entdecken ihre Genitalien beim Baden und Windelwechseln aber auch selbst, berühren und reiben diese. Wie Erwachsene darauf reagieren, registrieren die Mädchen und Jungen genau. Sie nehmen einen gelassenen Umgang mit ihren intimen Berührungen ebenso wahr wie eventuelle Unsicherheiten ihrer Bezugspersonen. Die jeweils gewonnenen Eindrücke beeinflussen das sexuelle Körperbewusstsein der Kinder. In dieser Phase erfährt das Kind auch, dass sein Bedürfnis nach Haut-Kontakt nicht jederzeit befriedigt werden kann. Vor allem das Abstillen stellt einen oft schwierigen, aber zukunftsweisenden Lernprozess dar: Das Kind wird im Laufe seines Lebens immer wieder Nähe und Distanz erfahren.

3.2.Sexualpädagogische Erziehung im Elementarbereich

Ab dem dritten Lebensjahr durchlaufen Kleinkinder viele wichtige körperliche und kognitive Entwicklungsschritte im Hinblick auf ihre Sexualität: Sie zeigen nun immer häufiges Interesse an den vielen Facetten des Sexuellen. So betrachten sie etwa neugierig die Geschlechtsorgane von Eltern, Geschwistern, anderen Kindern und von sich selbst. Bei gegenseitigen Körpererkundungen, besonders sehr junger Kinder, kann es zu sexuellen Grenzverletzungen kommen. Diese ereignen sich überwiegend nicht vorsätzlich, sondern im Überschwang. Dennoch ist es wichtig, dass pädagogische Fachkräfte solche Situationen registrieren und dabei den Kontext,

die Interaktionsdynamik und die emotionalen Befindlichkeiten aller Beteiligten berücksichtigen. Schwierige Situationen, die Krippenkinder im Überschwang verursachen, sollten zum Anlass genommen werden, sie dabei zu unterstützen, einen achtsamen Umgang miteinander zu lernen. Keineswegs sollten sie dazu führen, den Mädchen und Jungen künftig sexuelle Erfahrungsräume zu verwehren. Denn körperliche Interaktionen tragen zur Identitätsfindung und Selbstregulation der Kinder bei, stärken ihr Selbstwertgefühl und fördern ihre körperlich-sinnliche Wahrnehmung.

4. Umgang mit sexuellen Verhaltensweisen von Kindern von 0-6

Nacktsein

Ab einem gewissen Alter zeigen Kinder Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe auf. Nackt sein ist innerhalb der Kita grundsätzlich nicht verboten. Regeln werden mit den Kindern vereinbart.

Finden gezielte Badeangebote statt, wird die Kleidung vorher mit den Kindern besprochen, denn im einsichtigem Außengelände oder auf unserem Flur halten Kinder sich nicht nackt auf.

Wir achten darauf, dass das Schamgefühl eines jeden Kindes respektiert wird, indem die Kinder sich nicht vor anderen aus – oder umziehen müssen, wenn sie das nicht möchten.

Das Außengelände ist an einigen Stellen einsehbar, so dass im Außenbereich immer Unterwäsche getragen wird.

Rollenspiele

Ein wichtiges Übungsfeld für Kinder sind Rollenspiele mit sexuellem Inhalt wie z.B., Doktorspiele oder Vater – Mutter – Kind – Spiele. Sie ermöglichen Kindern mit Gleichaltrigen auf gemeinsame Körperentdeckungsreisen zu gehen, mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Außerdem fördert das „Sich – Ausprobieren – Dürfen“ in verschiedenen Rollen das Selbständig werden.

In unserer Kindertagesstätte haben Kinder verschiedene Möglichkeiten Rollenspiele wie Mutter-Vater-Kind, Doktorspiele umzusetzen. Wir bieten den Kindern Rollenspielbereiche wie Puppenwohnung, Verkleidungsecke usw. Rückzugsmöglichkeiten können die Kinder nutzen.

Wickeln

Das Wickeln der Kinder findet in einem kleinen, separaten Badezimmer statt. Die Tür ist dabei geschlossen, sodass die Intimsphäre jedes Kindes gewahrt wird. Das Kind darf sich eine ihm vertraute Person zum Wickeln aussuchen.

Umziehen

Zum Umziehen der Kleidung nutzen die Kinder eines der Badezimmer. Die Kinder entscheiden, ob sie die Tür zum Umziehen schließen. Ebenso können sie sich bei Bedarf einen Erwachsenen zur Unterstützung aussuchen.

Sauberkeitsentwicklung

Im Haus haben wir insgesamt drei Kinderbadezimmer. Die Kinder können sich ein Badezimmer und eine Toilette aussuchen. Für Unterstützung können sich die Kinder eine ihrer* m vertraute Person aussuchen.

5. Elternarbeit

Bei speziellen Fragen stehen wir den Erziehungsberechtigten gerne mit unserem Fachwissen zur Seite, sind uns aber auch bewusst, wo unsere Grenzen sind. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Suche nach der richtigen Institution oder Beratungsstelle und zeigen auch dort Bereitschaft zur Kooperation.

Wir bleiben mit den Erziehungsberechtigten im regen Kontakt und signalisieren Gesprächs- und Handlungsbereitschaft.

Elternabend zum Thema sind jederzeit möglich, ob Anlassbezogen oder informativ.